

- b) die fristgemäße Bereitstellung einsatzfähiger und besenreiner Güterwagen,
- c) das engste Zusammenwirken mit dem Umschlagbetrieb, um die fristgerechte und ordnungsgemäße Ent- und Beladung der Güterwagen mit dem geringsten Aufwand des Umschlagbetriebes zu sichern.

(2) Bei Verletzung der Verpflichtungen aus dem Ladevertrag I sind Sanktionen gemäß § 23 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung zu zahlen.

(3) Soweit weitere Verpflichtungen zwischen Eisenbahn und Umschlagbetrieb im Ladevertrag I eingegangen werden, können dafür besondere Vertragsstrafen oder Preissanktionen vereinbart werden.

§ 5

Die Ladeverträge I zwischen den Umschlagbetrieben und der Eisenbahn sind jeweils bis zum 15. Dezember für das kommende Planjahr abzuschließen.

§ 6

(1) Führt ein Umschlagbetrieb, der von der Struktur her Handels- und Versorgungsbetrieb ist, Güterumschlag von Sendungen durch, für die er Frachtvertragspartner mit der Eisenbahn ist, schließt er mit der Eisenbahn einen Transportvertrag gemäß § 13 der Transportverordnung ab. Die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Übernimmt ein Umschlagbetrieb neben seiner Handels- und Versorgungstätigkeit den Güterumschlag für einen oder mehrere Transportkunden, die selbst Frachtvertragspartner mit der Eisenbahn sind, treten an die Stelle des Transportvertrages die Ladeverträge I und II.

(3) Soweit der Umschlagbetrieb selbst als Absender auf tritt, gilt der für seinen eigenen Versand abgepflossene Transportvertrag hinsichtlich der Planung und Bestellung der Güterwagen.

Zweiter Teil

Bestimmungen für das Zusammenwirken zwischen Umschlagbetrieben des konzentrierten Güterumschlags und Transportkunden

§ 7

Die sich zwischen dem Umschlagbetrieb und den Transportkunden ergebenden wechselseitigen Beziehungen sind im Ladevertrag II zu regeln. Das Muster des Ladevertrages II wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

§ 8

Der Ladevertrag II hat unter Beachtung der örtlichen Bedingungen insbesondere zu enthalten:

a) als Pflichten der Umschlagbetriebe

1. den Umfang der vom Umschlagbetrieb im Rahmen seiner Kapazität zu vollbringenden Leistungen (Ent- und Beladearbeiten, Ab- und Anfuhr der Güter usw.) in Mengen und Gutarten, unterteilt nach Monaten und weitestgehend nach Tagen,
2. die unverzügliche Verständigung der Transportkunden auf Grund der Ankündigung bzw. Benachrichtigung durch die Eisenbahn,
3. die Übernahme von Arbeiten zur Überbrückung von Wartezeiten des Umschlagbetriebes;

b) als Pflichten der Transportkunden

1. die zeitliche Abstimmung ihrer Lieferbeziehungen mit der Kapazität der Umschlagbetriebe,
2. die Abstimmung ihrer Transportplanung bzw. Wagenbestellung mit dem Umschlagbetrieb,

3. das Gewährleisten der Entgegennahme bzw. Auslieferung der Güter an allen 24 Stunden des Tages, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen,
4. beim Versand von Gütern im Frachtbrief den tatsächlichen Empfänger (Endempfänger) anzugeben,
5. die Unterstützung des Umschlagbetriebes mit Arbeitskräften sowie Transport- und Lademitteln, vor allem beim erhöhten Zulauf an Güterwagen, der die Entladekapazität des Umschlagbetriebes überschreitet,
6. die Verantwortlichkeit in den Ausnahmefällen, in denen die Transportkunden einzelne der im § 2 genannten Rechte und Pflichten weiterhin wahrnehmen;

c) die Vereinbarung von Vertragsstrafen.

§ 9

Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Ladevertrag II kann neben dem tarifmäßigen Entgelt und den gesetzlichen oder den vereinbarten Vertragsstrafen Schadenersatz nur gefordert werden, wenn die Bestimmungen der Transportverordnung die Geltendmachung ausdrücklich zulassen. Die Vertragsstrafe wird auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet.

§ 10

Die Ladeverträge II zwischen den Umschlagbetrieben und den Transportkunden sind bis zum 15. November für das kommende Planjahr abzuschließen.

I

Dritter Teil

Bestimmungen für das Zusammenwirken zwischen Umschlagbetrieben des konzentrierten Güterumschlags und Kraftverkehr

§ 11

(1) Wird für die Ab- und Anfuhr der Güter von und zur Ladestelle der von den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder von den Kraftverkehrseinsatzstellen einzusetzende Transportraum benötigt, sind zwischen den Umschlagbetrieben und den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder den Kraftverkehrseinsatzstellen Transportverträge abzuschließen. Das Muster des Transportvertrages wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag kann neben dem tarifmäßigen... Entgelt und den gesetzlichen oder vereinbarten Vertragsstrafen Schadenersatz nur gefordert werden, wenn die Bestimmungen der Transportverordnung die Geltendmachung ausdrücklich zulassen. Die Vertragsstrafe wird auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet.

§ 12

(1) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Umschlagbetrieben und den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder den Kraftverkehrseinsatzstellen gemäß § 11 gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung (GBl. I Nr. 26 S. 253), soweit in den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung finden keine Anwendung, wenn in besonderen vertraglichen Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen worden ist.

(3) An die Stelle der im § 20 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. c und Ziff. 2 Buchst. d der Dritten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung genannten Fristen treten die vertraglich vereinbarten Fristen.

(4) Die Vertragsänderung gemäß § 20 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung kann auch nach dem 25. des Vormonats erfolgen, wenn in besonde-